

LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. – **Dorle Mesch** c/o Wolfgang Foltin, Ahornweg 7, 47624 Kevelaer

Ministerium für Schule und Bildung
Frau Ministerin Gebauer
Herr Staatssekretär Richter
Herr Dr. Schrapper,
Frau Baur,

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2794**

A15

**LandesArbeitsGemeinschaft
Schulsozialarbeit NRW e.V.
Dorle Mesch**

c/o Wolfgang Foltin
Ahornweg 7
47624 Kevelaer

Telefon: 02238/462676

E-Mail: mesch@schulsozialarbeit-nrw.de

Web: www.schulsozialarbeit-nrw.de

Kevelaer, 26.09.2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer, sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter, sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Frau Baur, sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren im Ministerium für Schule und Bildung und Landtag NRW,

für die Möglichkeit, Ihnen im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 77 Schulgesetz noch kurzfristig eine Stellungnahme zukommen lassen zu dürfen, bedanken wir uns herzlich.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung geben wir nicht zu allen Aspekten eine detaillierte, fachliche Rückmeldung.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind innerhalb der Schule für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerschaft wichtige Anlaufstellen, wenn es um die Schülersgesundheit geht. Häufig finden hier erste Beratungen, wichtige psychosoziale Begleitungen auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung im Netzwerk mit außerschulischen Partnern wie z.B. Schulpsychologie, Gesundheitsbehörde, Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten statt. Um nicht nur interventiv und in eskalierten Situationen tätig werden zu können sondern präventiv, liegt uns deshalb daran mit Blick auf die Schulgesundheit den möglichen Beitrag von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie

anderen sozialpädagogischen Fachkräften zu thematisieren, den es unseres Erachtens im Schulgesetz entsprechend zu verankern gilt.

Aufgrund der Kürze der Zeit benennen wir Ihnen einige Verbesserungsvorschläge, die aus unserer Verbandsperspektive entscheidend sind. Diese haben wir bereits zuvor in Vorgesprächen mit Frau Gebauer, Herrn Richter und den schulpolitischen Sprecher*innen der Parteien im Landtag thematisiert.

Unsere Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf die Benennung von **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern** im Schulgesetz. Wir halten es für zeitgemäß und im Hinblick auf eine multiprofessionelle Zusammenarbeit für gegeben, in Schule tätige Professionen angemessen an Stellen benannt aufzuführen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Profession und des spezifischen Auftrags stehen.

Zur Begründung:

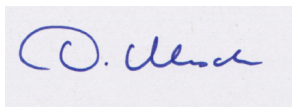
Schulsozialarbeit existiert nunmehr seit 50 Jahren in NRW. Schulen stellen sich zunehmend multiprofessionell auf, um dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrzunehmen. Hier bilden sich vielseitige und durchaus verschiedene pädagogische Aufgabenfelder auch im Bereich der Sozialen Arbeit (hier verweisen wir auf die internationale Definition von Sozialer Arbeit) heraus, die mit spezifischen Aufträgen verbunden sind. Im Schulgesetz von „sonstigen“ oder „pädagogischen Mitarbeitenden“ oder „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ zu sprechen, wird diesen jeweils auf Professionen und Tätigkeitsbereichen zugeschnittenen Aufgabenfeldern nicht mehr gerecht. Eine spezifische Benennung von Aufgaben-/Tätigkeitsfeldern trägt hier maßgeblich zur Aufgaben- und Rollenklarheit und zu einer Arbeit auf Augenhöhe bei.

Auch die Begrifflichkeit der „Lehrerkonferenz“ § 68 ist nach unserem Verständnis in diesem Zusammenhang überholt. Mit Blick auf die innerschulische Gremien und Konferenzstruktur sind Begrifflichkeiten zu finden, die allen teilnehmenden Professionen der Konferenz gerecht werden. Mittlerweile gibt es Schulen, die mehr als zehn Mitarbeiter wie z.B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen etc. beschäftigen, die keine Lehrerinnen und Lehrer sind jedoch Vollmitglieder in der „Lehrerkonferenz“. Dies ist damit weiterhin eine offene und gesetzlich beschriebene

Form der Diskriminierung.

Zudem sind Formen der Beteiligung und Entscheidungsfindung zu gewährleisten, die der jeweiligen Berufsgruppe insbesondere in gewählten Gremien einen aktiven professionellen Beitrag ermöglichen (z.B. „Lehrerrat“ § 69, „Schulkonferenz“ § 66 etc.) und diesen auch sicherstellen. Nur so ist aus unserer Sicht eine multiprofessionelle Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und auch mit Blick auf Schulgesundheit zu gewährleisten. Schulsozialarbeit als Querschnittsaufgabe hat sich in diesem Zusammenhang zu einem bedeutenden, komplexen Arbeitsfeld mit hohen Anforderungen entwickelt, dem auch begrifflich Rechnung zu tragen ist.

Kevelaer, den 26.9.2019



gez. Schroers

Dorle Mesch,

Peter Schroers,

Vorsitzende

Stellv. Vorsitzender

Stellungnahme der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. zum Gesetzentwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz

Im Folgenden benennen wir einige konkrete Passagen im Schulgesetz, die aus unserer Perspektive dringend einer Anpassung bedürfen und nehmen zu den geplanten Änderungen Stellung.

§2

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

§ 54 Schulgesundheit

(2)

3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, [Schülerinnen](#) und Schüler, [Lehrerinnen und Lehrer](#) sowie **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**

...

(4) Änderung entsprechend der Stellungnahme des Landesverbands der Schulpsychologie NRW e.V.

Verweis: An dieser Stelle verweisen wir auf die **Stellungnahme des Landesverbandes der Schulpsychologie NRW e.V.**, deren Stellungnahme uns bekannt ist. Wir unterstützen diese vollumfänglich.

5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** in Fragen der Gesundheitspflege

....

Begründung:

Ärztlich sowie therapeutisch angebundene Schülerinnen und Schüler und auch Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule **oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen** eine konkrete Gefahr für die **physische oder psychische Unversehrtheit** anderer **oder die eigene** bedeutet, sind bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der Einzelfallhilfe und Beratung angebunden. Gesundheitsfürsorge ist ein integraler Bestandteil unserer psychosozialen Beratungs- und Präventionsarbeit. Die Beratungsangebote der Gesundheitspflege zählen hier ebenso zum Netzwerk der Schulsozialarbeit, wie bei entsprechender Schweigepflichtentbindung therapeutische oder medizinische Ansprechpartner.

§ 57 (4) und (6):

Bitte **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** benennen!

§ 58 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

~~Sonstige (Anmerkung: „Sonstiges“ bitte ersatzlos streichen)~~ ~~Im Landesdienst stehende~~ **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ~~wirken~~ **nehmen – unabhängig vom Anstellungsträger** - gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern die Bildungs- und Erziehungsarbeit wahr. ~~bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.~~

Hinweis: Diesen Änderungsvorschlag verstehen wir als einen ersten Zwischenschritt.

Perspektivisch halten wir es sogar für gegeben, dass diese Professionen der Sozialen Arbeit neben Lehrerinnen und Lehrer gesondert in Paragraphen aufgeführt werden.

§ 59

1. ... die oder der zugleich ***Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter*** ist.

6 ... Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, ***Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter*** hin

§ 60

(2) ... dienstälteste Lehrerin, Lehrer, ***Schulsozialarbeiterin, Schulsozialarbeiter ...***

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer ***oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter*** zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

§ 61

1 Lehrerinnen und Lehrer sowie ***Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter*** der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben

7) Diese Regelungen gelten für Lehrerinnen und Lehrer sowie ***Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter*** im Tarifbeschäftigungsverhältnis entsprechend.

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, ***Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter***, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der

Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände eben- so wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungs-gremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungs-gremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungs-gremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

§ 63

(3) Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer sowie **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer **sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** :
Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe 1:1:0

2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I
sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II 1:1:1

3. an Schulen der Sekundarstufe II 3:1:2

4. an Weiterbildungskollegs 1 : 0 : 1.

Begründung: Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Aus diesem Grund ist auch hier eine Mitwirkung aller Professionen zu gewährleisten, die am Bildungs- und Erziehungsauftrag beteiligt sind.

§ 68 ~~Lehrerkonferenz~~ Gesamtkonferenz

(1) ¹Mitglieder der ~~Lehrerkonferenz~~ **Gesamtkonferenz** sind **alle an der Schule tätigen** Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** sowie das weitere **dort tätige** pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. ²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 69 ~~Lehrerrat~~ Schulischer Personalrat

§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß [§ 58](#). Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

(3) Zu beteiligen sind

- **Zusammenschlüsse von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, soweit sie auf Landesebene organisiert sind oder von erheblicher Bedeutung**
- **Zusammenschlüsse von Schulpsychologien, soweit sie auf Landesebene organisiert sind oder von erheblicher Bedeutung**

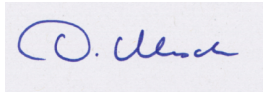
§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich

(1) ¹Daten der Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern** dürfen von Schulen verarbeitet werden, ... **(bitte im Verlauf entsprechend anpassen)**

§ 122 Ergänzende Regelungen

.....

5. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer, **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben, zu den in § 121 genannten Zwecken.



Dorle Mesch

1. Vorsitzende

gez. Schroers

Peter Schroers

Stellvertretender Vorsitzender